



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2007/101

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste

Bearbeiter: Nadja Riedel

Aktenzeichen:

Antrag SPD-Fraktion betr. Vereinzelte Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für den Fahrradverkehr

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2007
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.06.2007

Beschlussantrag

Der Magistrat wird beauftragt, die Einbahnstraßenregelungen in nachfolgend aufgeführten Straßen einer eingehenden Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu unterziehen mit dem Ziel, diese für den Radverkehr, sofern gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden können, wieder beidseitig befahrbar zu machen und ggf., sofern erforderlich, dafür auch ergänzende Maßnahmen (z. B. Markierungen, Boller, Verkehrsbuchten o.ä.) vorzunehmen:

- Adolf-Kolping-Straße
- Eisenbahnstraße
- Langenhoffstraße
- Bischof-Dirichs-Straße
- Mühlstraße

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Radfahrer dürfen Einbahnstraßen auch entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung benutzen, wenn dies durch eine zusätzliche Kennzeichnung gestattet ist. Sie müssen dort möglichst weit rechts fahren (Rechtsfahrgebot), dabei jedoch einen ausreichenden Sicherheitsabstand beispielsweise zu parkenden Kraftfahrzeugen einhalten. Dies ist mit Wirkung der 33. StVO Änderung vom Dez. 2000 dauerhaft möglich. Durch die gesetzliche Neufassung können Einbahnstraßenregelungen nur auf den Verkehr beschränkt werden, für den sie notwendig sind. Im allgemeinen erfordern Verkehrslenkung oder Straßenbreite, lediglich den Kfz-Verkehr nicht in beiden Richtungen zuzulassen.

Die Verordnung regelt, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden können.

In der Verwaltungsvorschrift zur StVO werden dazu u.a. folgende Voraussetzungen gefordert:

Die Fahrbahnbreite neben dem ruhenden Verkehr muss in der Regel 3,50 Meter oder mehr betragen, mindestens jedoch 3,00 Meter mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsfälle. Die Verkehrsführung muss im Streckenverlauf überschaubar und an den Knotenpunkten (Einmündungen und Kreuzungen) übersichtlich sein.

Mit der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung kann der Radverkehr erheblich gefördert werden. Dies gilt insbesondere in Kommunen mit umfangreichen Einbahnstraßensystemen wie Oestrich-Winkel. Die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung erleichtert den Aufbau

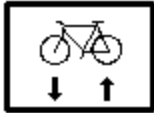
eines möglichst lückenlosen Radverkehrsnetzes. In Gegenrichtung geöffnete Einbahnstraßen reduzieren Umwege und verringern so die Fahrtzeit.

Geöffnete Einbahnstraßen reduzieren nach Studien und Erfahrungsberichten aber auch das Geschwindigkeitsniveau, was letztlich die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht.

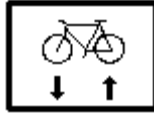
Lange Zeit galt gegenläufiger Radverkehr in Einbahnstraßen generell als gefährlich. Aus dem Aus- und Inland, u.a. durch eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen, liegen mittlerweile zahlreiche Erfahrungen mit der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung vor, die mit unterschiedlichen Regelungen gewonnen wurden und solche Bedenken widerlegen.

Auf Streckenabschnitten der für Radfahrer in Gegenrichtung geöffneten Einbahnstraßen sind Unfälle relativ selten bzw. nicht höher als der Durchschnitt.

Möglichkeiten zur Freigabe von Radverkehr innerhalb von für den Kfz-Verkehr bestehenden Einbahnstraßen:



Einbahnstraße (Z 220) mit neuem Zusatzzeichen



Einbahnstraße (Z 353) mit neuem Zusatzzeichen



Verbot der Einfahrt mit Zusatzzeichen "Radfahrer frei"

Anlagen

21.12.2017

Gesehen:

Fachbereichsleiter

Bürgermeister